

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende\*r des Sozialausschusses, Schulausschusses, Landesjugendhilfeausschusses, Ausschusses für Inklusion

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses, Schulausschusses, Landesjugendhilfeausschusses, Ausschusses für Inklusion

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.01.2024  
42.20

Herr Schwarzer  
Tel 0221 809-4061  
Fax 0221 8284-2334  
luca.schwarzer@lvr.de

Auftrag  
Kindeswohl 

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99 „Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/99 der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion beantworte ich in Abstimmung mit dem LVR Dezernat Schulen wie folgt:

Einführend werden die unterschiedlichen Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den gestellten Fragen und differenziert nach der jeweiligen Betreuungsform dargestellt.

Situation in den Tageseinrichtungen für Kinder

Gemäß § 24 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf frühkindliche Förderung (Tageseinrichtung oder Kindertagespflege), ab der Vollendung des dritten Lebensjahres ausdrücklich auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII gilt für alle Kinder und besteht unabhängig von einer (drohenden) Behinderung. Er richtet sich gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung liegt damit beim örtlich zuständigen Jugendamt, vgl. § 69 Abs. 3 SGB VIII.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gilt das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), vgl. § 1 KiBiz. Alle Kinder werden durch § 7 KiBiz vor unzulässigen Benachteiligungen geschützt. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Behinderung verweigert werden. Dieses Diskriminierungsverbot fußt auf den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).

Dies steht in engem Zusammenhang mit dem umfassenden Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementarbereich, vgl. § 2 Abs. 2 KiBiz. Gemäß §§ 22, 22a Abs. 4 SGB VIII und auch § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen unabhängig vom Hilfebedarf gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (drohenden) Behinderungen sind dabei zu berücksichtigen.

Bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung gemäß § 26 Abs. 3 KiBiz einzubeziehen. Zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gehört die Chancengleichheit, vgl. auch § 15 Abs. 4 KiBiz.

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung für das Wohl der Kinder in der Einrichtung diese Grundsätze zu beachten. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII haben sie entsprechend ihrer inklusiv ausgerichteten pädagogischen Konzeption die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für die Betreuung, Bildung und Erziehung in ihren Einrichtungen zu gewährleisten.

Für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erhalten Träger neben den Mitteln der so genannten Basisleistung I nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX), die durch den Träger der Eingliederungshilfe geleistet werden, Landesmittel in Form der Finanzierung von zusätzlichen Kindpauschalen gemäß KiBiz, vgl. Anlage zu § 33 KiBiz<sup>1</sup>. Kindern mit (drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich nach § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine ergänzende Leistung für das einzelne Kind, die über den Träger der Eingliederungshilfe finanziert wird.

Davon unabhängig sind diese Kinder regelhaft in betriebsurlaubspflichtigen Kindertageseinrichtungen nach §§ 45, 45a SGB VIII aufgenommen. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach dem

---

<sup>1</sup> Kinder mit (drohender) Behinderung erhalten nach Anlage zu § 33 KiBiz eine erhöhte Kindpauschale und nicht mehr wie in der Anfrage 15/99 erwähnte „3,5-fache Satz“ der entsprechenden Kindpauschale.

<sup>2</sup> Vgl. Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX

SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Tatsache, dass die Person abwesend ist, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist daher grundsätzlich unzulässig.

Ob in absoluten Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder statthaft sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist, das Wohl aller Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

#### Situation in der Offenen Ganztagschule

Mit Unterzeichnung der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken und mehr noch „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen [...] zu gewährleisten und zu fördern“ (Artikel 4, Absatz 1). Diese Verpflichtung wird in Artikel 24 der Konvention eng mit dem Recht auf Bildung im Sinne eines weiten Bildungsbegriffs und mit der Verpflichtung verknüpft, „ein integratives [inklusive] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ zu gewährleisten. Demzufolge, so heißt es in Artikel 24 weiter, dürfen Kinder mit Behinderungen nicht „aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“; vielmehr müssen „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des einzelnen getroffen“ und muss „innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet“ werden, um die „bestmögliche schulische und soziale Entwicklung“ zu gewährleisten. Mädchen und Jungen sollen „lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen“ erwerben, um ihre „volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft“ zu erleichtern (Art. 24, Abs. 3).

Mit Blick auf den offenen Ganztag im Primarbereich (OGS) sowie die außerunterrichtlichen, nonformalen und informellen Bildungsangebote in den weiterführenden (gebundenen) Ganztagschulen ist zudem der Artikel 30 der UN-BRK bedeutsam, der die „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ regelt. Hier verpflichten sich die Vertragsstaaten u.a. dazu, über geeignete Maßnahmen „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich“ (Artikel 30, Absatz 5 UN-BRK).

Die rechtliche Umsetzung der (Selbst)Verpflichtungen nach Artikel 24 UN-BRK ist wesentlich im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) geregelt. Das „Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ vom 13. November 2012 hat dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Es trat am 1. August 2014 in Kraft. Verankert wurde das System des „Gemeinsamen Lernens“, wonach Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Der „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ der Schule wurde entsprechend in § 2 SchulG NRW durch einen neuen Absatz 5 erweitert. Ihm zufolge fördert die Schule „die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung“. In der Schule werden die Kinder und Jugendlichen „in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“ § 12 SchulG NRW wurde um einen neuen Absatz 4 ergänzt, demzufolge „Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziendifferent), [...] zu eigenen Abschlüssen geführt“ werden. Gezielte sonderpädagogische Förderung wiederum ist im Schulgesetz NRW in den §§ 19 und 20 geregelt; sie findet „in der Regel in der allgemeinen Schule statt“, heißt es in § 20 SchulG NRW.

Eine derart ausdrückliche rechtliche Regelung gibt es bezogen auf den offenen Ganzttag der Grundschulen zwar noch nicht. Fest steht aber, dass nach § 9 Absatz 2 SchulG NRW Schulen, die als Ganztagschulen geführt werden, nach Möglichkeit außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote vorhalten, „die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen“. Und selbstverständlich gilt das Diskriminierungsverbot auch für den offenen Ganzttag respektive die kooperative Ganztagsbildung.

Diese rechtliche Grundlage wird durch den Erlass 12-63 Nr. 2 der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulverwaltungsvorschriften (BASS) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtlich Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe 1“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 bestätigt und weiter operationalisiert.

Derzeit gilt: Die offene Ganztagschule ist gemäß Erlass eine schulische Veranstaltung. Das Ganztagschulkonzept ist darum auch im Schulprogramm verankert (Nr. 6.5 des Erlasses 12-63 Nr. 2). Die OGS gehört darüber hinaus aber auch zu den pflichtigen Leistungen der Kommunen, denn hier sind, wie der Erlass unter Punkt 1.4 näher ausführt, die „Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Die Kom-

mune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz)“. Der Erlass der obersten Landesjugendbehörde vom April 2017 hebt in diesem Sinne die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe hervor. Dementsprechend haben die örtlichen Jugendämter sicherzustellen, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Dies wiederum kann nur gelingen, wenn die Jugendämter mit den Schulen, den Schulaufsichten und Schulverwaltungen und insbesondere den freien Trägern partnerschaftlich zusammenarbeiten, deren Förderung ihnen obliegt (§§ 4 und 74 SGB VIII).

Unter diesen Prämissen hat jedes Kind mit (drohender) Behinderung, das eine offene Ganztagsgrundschule besucht, die Möglichkeit, die außerunterrichtlichen Angebote seiner Schule zu besuchen. Keinesfalls darf es aufgrund seiner (drohenden) Behinderung an der Teilnahme an diesen Bildungsangeboten gehindert sein. Das gebieten sowohl das Verfassungsprinzip der Gleichbehandlung in Art. 3 Grundgesetz (GG) als auch § 4 Abs. 3 des SGB IX.

Die offene Ganztagschule im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich diesem Auftrag. Entsprechend heißt es im Erlass 12-63 Nr. 2 der BASS: „Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden.“ (Pkt. 2.1).

Gemäß § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX sind „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ durch Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen. Die Teilhabe an den im offenen Ganztage vorgehaltenen Angeboten wird unterstützt. Dabei sind gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX auch Leistungen möglich, die für „mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden“ (= systemische Lösungen resp. Pool-Lösungen). Kostenträger für Schulbegleitung sind die Sozialämter der Kreise und kreisfreien Städte oder bezogen auf § 35a SGB VIII die örtlichen Jugendämter.

### **1. Sind dem Landesjugendamt, dem Schuldezernat und dem Sozialdezernat des LVR Fälle des Ausschlusses aus der Kita oder der OGS aus den oben angeführten Punkten bekannt?**

#### Kita

Zunehmend erreichen das LVR-Landesjugendamt - als Betriebserlaubnisbehörde für Kindertageseinrichtungen und den LVR als Eingliederungshilfeträger in der frühen Bildung - Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen. Den betroffenen Kindern mit

(drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen zusätzlich gemäß Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt.

Der Ausschluss erfolgt in den benannten Fällen dann, wenn die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein kann. Dieser mögliche Ausschluss wird dabei teilweise bereits im Vorfeld rechtswidrigerweise vertraglich festgeschrieben.

Die dem Eingliederungshilfeträger bekannten Fälle erstrecken sich durch die gesamte Trägerlandschaft im Rheinland und sind sowohl bei freien als auch bei kommunalen Trägern zu finden. Meist erfolgt die Information an den Eingliederungshilfeträger über die Eltern. Auch werden Betreuungsverträge für Kinder mit (drohender) Behinderung gekündigt, ohne dass der LVR als Eingliederungshilfeträger vorab informiert wurde und entsprechend beratend reagieren konnte. Nach solchen Kündigungen werden durch den LVR als Eingliederungshilfeträger entsprechende Stellungnahmen der Fachberatung sowie vorhandene Protokolle von Elterngesprächen eingefordert, um zu prüfen, ob die Eltern im Hinblick auf mögliche Betreuungsalternativen beraten worden sind. Den Eltern wird oft keine Alternative (andere Kindertageseinrichtung, Spielgruppe, Kindertagespflege) angeboten; ebenso wird oftmals keine konzeptionelle Änderung in der Einrichtung angedacht.

Die Variation der Einzelfälle, die dem LVR als Eingliederungshilfeträger gemeldet werden, ist vielfältig:

- Das Kind soll keinen Betreuungsvertrag erhalten, wenn nicht zeitgleich eine Assistenz bewilligt wird.
- Das Kind erhält einen Vertrag, der nur den Betreuungsumfang analog zur bewilligten Stundenzahl der Assistenz vorsieht.
- Bei Ausfall der Assistenz muss das Kind zu Hause bleiben.
- Bei Aktivitäten wird das Kind ausgeschlossen.

Aus diesem Anlass wurde mit Rundschreiben Nr. 42/21/2023 „Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“) – stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss“ am 13. November 2023 versendet (Anlage 1).

#### OGS

Aktuell sind dem LVR-Landesjugendamt keine konkreten Fälle bekannt. Allerdings wird in Gesprächen mit kommunalen Planungs- und Steuerungsgruppen deutlich, dass es hier erheblichen Regelungsbedarf gibt und inklusive Konzepte, die auch die Verankerung von Schulbegleitung/Inklusionsassistenz mit der Möglichkeit systemi-

scher Lösungen gemäß § 112 Bundesteilhabegesetz (BTHG) einschließen, nicht flächendeckend entwickelt sind. Es gibt hierzu allerdings keine Datengrundlage, wie es überhaupt an landesweiten Strukturdaten zur OGS fehlt.

Vereinzelt haben sich Eltern an die LVR-Fachberatung gewandt und ihre Not beklagt, keinen Platz im offenen Ganztage zu erhalten, weil ihr Kind keine Schulbegleitung habe und/oder weil seitens des Jugend- oder Sozialamts keine Begleitung für die außerunterrichtlichen Angebote gewährt werde. Es gibt keine systematische Erfassung solcher Klagen.

#### OGS an LVR-Förderschulen

Für die LVR-Förderschulen sind dem LVR-Fachbereich Schulen keine entsprechenden Fälle bekannt.

Dem LVR als Schulträger sind im Rahmen von Beratungsanfragen Einzelfälle bekannt, bei denen Kinder im Gemeinsamen Lernen vom Unterricht oder Ganztage ausgeschlossen wurden, weil die Inklusionsassistenz erkrankt war. Es handelt sich hierbei jedoch grundsätzlich um eine innerschulische Angelegenheit, welche nicht in Zuständigkeit des jeweiligen Schulträgers liegt. Der häufigste bekannte Grund zur Versagung des Schulbesuches ist die Erkrankung der individuellen Inklusionsassistenz.

## **2. Wie steht der LVR / das Landesjugendamt zu Nebenabreden in Betreuungsverträgen, die den Besuch der Kita an eine Integrationshilfe binden (medizinisch notwendige Betreuung ist hier ausgenommen)?**

#### Kita

Nebenabreden zu Betreuungsverträgen, welche den Besuch eines Kindes mit (drohender) Behinderung bei Abwesenheit der KiTa-Assistenz ausschließen oder zeitlich einschränken, sind rechtswidrig. Solche Nebenabreden widersprechen dem Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz und dem Gebot zur Gemeinsamen Förderung aller Kinder nach § 8 KiBiz.

Werden dem LVR als Träger des Landesjugendamtes in seiner Zuständigkeit als erlaubniserteilende Behörde nach § 45 ff SGB VIII derartige Ausschlüsse bekannt, wird mit dem Träger Kontakt aufgenommen, um zu beraten, zu prüfen und ggf. Absprachen zu treffen bzw. Auflagen zu verhängen. In bisher bekannten Fällen konnten die Träger der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Beratung durch das Landesjugendamt für eine diskriminierungsfreie Praxis gewonnen werden. Teilweise machen freie Träger von ihrem Recht Gebrauch, den Betreuungsvertrag vor regulärem Vertragsende zu kündigen, sodass der Anspruch der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder ggf. in einer Kindertagespflege folgend gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das örtliche Jugendamt, gerichtet wird.

Werden dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe derartige Ausschlüsse bekannt, berät das Fallmanagement die Erziehungsberechtigten und kann ggf. den Teilhabe-

bedarf erneut bemessen. Auch können nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung, das Jugendamt und weitere sachdienliche Dritte beratend einbezogen werden.

Selbstverständlich können sich Erziehungsberechtigte bei solchen vertraglich festgeschriebenen oder in der Praxis durchgeführten Ausschlusspraxen an das LVR-Landesjugendamt und an den LVR als Eingliederungshilfeträger wenden.

### **3. Können KiTa- und OGS-Träger einen Teil der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung verweigern, obwohl vom Land, von der Kommune und vom LVR über die Basisleistung 1 und von Elternbeiträgen mit z.T. deutlich erhöhten Beiträgen pro Platz für ein Kind mit Behinderung finanziert wird?**

#### Kita

Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit kann ausschließlich auf Grund einer abwesenden KiTa-Assistenz nicht eingeschränkt oder verweigert werden. Mögliche Abwesenheitszeiten der KiTa-Assistenz sollten vorausschauend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden (z.B. Urlaub, voraussehbare Erkrankungen, Fortbildung und sonstige Vakanzen). Hierbei sollten im Vorfeld zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und ggf. Drittanbietern als Arbeitgeber von KiTa-Assistenzen Vereinbarungen getroffen werden. Daneben schreibt § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Gemeinsame Lösungen aller Beteiligten sind anzustreben.

Unzweifelhaft sind die Herausforderungen im Rahmen des Fachkräftemangels für die Träger von Kindertageseinrichtungen teilweise massiv. Sollten bei Unterschreitung der personellen Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz Kürzungen der Betreuungszeiten notwendig werden, sind die Interessen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Ob in Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder geboten sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist, das Wohl der Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

#### OGS

Im Bereich der OGS sind vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit (drohender) Behinderung die Ausnahme. Eine landesweite Übersicht hierzu liegt nicht vor. Erhöhte Förderleistungen wie im Kita-Bereich gibt es für Kinder mit (drohender) Behinderung in der OGS



nicht, wenn nicht die Kommunen selbst tätig werden. Daran ändert auch die doppelte Landesfinanzierung für einen Platz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nichts, denn sie kann die bestehende Unterfinanzierung der OGS nicht kompensieren, geschweige denn zu einer qualitativen Ausgestaltung sonder- und heilpädagogischer oder anderer inklusiver Unterstützungsleistungen beitragen. Sie führt bestenfalls dazu, dass sich die Kindergruppe im offenen Ganzttag etwas verkleinert: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden „doppelt gezählt“. Dies kommt allerdings nicht zum Tragen bzw. wirkt sich nicht positiv aus, wenn die Anfrage nach Schul- und Ganztagsplätzen bereits die Klassenobergrenzen übersteigt.

#### OGS an LVR-Förderschulen

Nebenabreden sind in Kooperationsverträge der OGS grundsätzlich möglich, werden aber durch den LVR als Schulträger in der aufgeführten Form nicht befürwortet. Eine auskömmliche Betreuung muss bereits im vertraglich vereinbarten Rahmen der OGS gegeben sein.

Die Kooperationsverträge zwischen den OGS-Trägern, den LVR-Förderschulen und dem LVR als Schulträger erwähnen Nebenabreden lediglich dahingehend, dass diese zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Jede Partei erhalte in diesem Fall eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarungen. Dem LVR als Schulträger liegen keine derartigen schriftlichen Vereinbarungen und somit auch keine formalisierten Nebenabreden vor.

#### **4. Wie kann der Ausschluss von Kindern aus Kita und OGS verhindert werden?**

##### Kita

Die Verantwortung des Personaleinsatzes und der Personalplanung liegt bei den Trägern der Kindertageseinrichtung. Entsprechend eines präventiven Ansatzes sollten die Träger bereits in der Personaleinsatzplanung mögliche Abwesenheiten der Kita-Assistenzen durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung berücksichtigen. Verbindliche Vereinbarungen zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und Drittanbietern als Arbeitgeber von KiTa-Assistenzen sollten den Umgang mit diesen Abwesenheiten regeln, um die vertragliche Betreuungszeit entsprechend vorhalten zu können. Beispielhaft sollten Vertretungsregeln von KiTa-Assistenzen und der entsprechend angepasste Einsatz des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung geregelt werden. Ziel sollte für alle Kinder, Familien und Beteiligten eine möglichst große Verlässlichkeit in der Betreuung sein.

Das Landesjugendamt berät die Träger von Kindertageseinrichtungen im Generellen und im Einzelfall zu diesem Themenkomplex. Auch die kommunalen und freien Spitzenverbände und deren Fachberatungen beraten stetig zu diesen Themen und stehen im kontinuierlichen Austausch mit dem Landesjugendamt und dem LVR als Eingliederungshilfeträger.

### OGS

Das erwartete Ausführungsgesetz NRW zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) muss dem Leitziel der Inklusion, so wie es die UN-BRK zu Grunde legt, Rechnung tragen, entsprechende Qualitätsstandards landesweit verankern und mit finanziellen Ressourcen hinterlegen. Es braucht kommunale Rahmenkonzepte auf der Basis der synergetischen Zusammenarbeit der Kommunen als Schul- und als Jugendhilfeträger mit weiteren Ämtern (Kultur, Sport, Gesundheit, Inklusion...) und der Schulfachlichen Aufsicht sowie den Bildungsbüros.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist seitens des Bundes im SGB VIII verankert worden. Damit haben die örtlichen Jugendämter sicherzustellen, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Dies kann nur gelingen, wenn die Jugendämter mit den Schulen und Schulverwaltungen und insbesondere den freien Trägern partnerschaftlich zusammenarbeiten, deren Förderung ihnen obliegt (§§ 4 und 74 SGB VIII).

### OGS an LVR-Förderschulen

Ziel des LVR ist es - ausnahmslos und unabhängig von individuellen Voraussetzungen - stets die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die vulnerable Schülerschaft an den LVR-Schulen steht hier besonders im Vordergrund. Wünschenswert wären z. B. Pool-Lösungen für Inklusionsassistent\*innen, um etwa bei Krankheitsausfällen schnell Abhilfe schaffen zu können. Problematisch sind weiterhin die begrenzten finanziellen Ressourcen und die grundsätzliche Schwierigkeit, geeignetes und für die Tätigkeit qualifiziertes Personal für die Stellenbesetzung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

K n u t   D a n n a t

LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie

### Anlage

Anlage 1: Rundschreiben Nr. 42/21/2023 „Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heil-pädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“) – stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss“ vom 13. November 2023

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.11.2023  
42.22

Frau Cremer  
Tel.: 0221 809-4060  
jeanette.cremer@lvr.de

Auftrag   
Kindeswohl

## Rundschreiben Nr. 42/21/2023

**Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“)**  
**- stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunehmend erreichen die Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörden in Nordrhein-Westfalen Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Den betroffenen Kindern mit (drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen zusätzlich gemäß Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt.

Der Ausschluss erfolgt in den benannten Fällen dann, wenn die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein



### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

kann. Dieser mögliche Ausschluss wird dabei teilweise bereits im Vorfeld vertraglich rechtswidrig festgeschrieben.

Die Landesjugendämter möchten mit diesem Rundschreiben darauf hinweisen, dass diese Kinder regelhaft in Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 22a, 45, 45a, SGB VIII aufgenommen sind oder werden, welche auch nach § 2 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz - KiBiz den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für alle Kinder innehaben.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt.

Gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII und auch § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen einer (drohenden) Behinderung verweigert werden, vgl. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz, fußend auf Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Kinder dürfen somit nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen bzw. benachteiligt werden, weil die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt („KiTa-Assistenz“), abwesend ist. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext auch, dass der Träger von Kindertageseinrichtungen, neben den Mitteln der Basisleistung I nach SGB IX, regelmäßig auch Landesmittel in Form der Gewährung der erhöhten Kindpauschale gemäß KiBiz für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erhält, vgl. Anlage zu § 33 KiBiz.

Der Träger sollte vor Ort und auf die gesamte Einrichtung bezogen prüfen, inwieweit die Betreuung aller in der Einrichtung betreuten Kinder im Rahmen der verfügbaren (personellen) Ressourcen möglich ist, vgl. § 26 Abs. 3 KiBiz. Nach dieser Norm ist das Personal der Gruppe grundsätzlich auch für die Kinder mit (drohender) Behinderung verantwortlich. Dabei sind die Bedürfnisse aller Kinder in den Blick zu nehmen und angemessene Lösungen für die individuelle Betreuung zu finden. Eine größtmögliche Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Kinder und deren Familien haben dabei oberste Priorität.

Mögliche Abwesenheitszeiten sollten möglichst vorausschauend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden (z.B. Urlaub, voraussehbare Erkrankungen, Fortbildung und sonstige Vakanzen). Hierbei sollten im Vorfeld auch zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und ggf. Drittanbietern Vereinbarungen getroffen werden. Daneben schreibt § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Gemeinsame Lösungen aller Beteiligten sind anzustreben.

Unzweifelhaft stellen die oben genannten Anforderungen die Träger teilweise auch aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels vor massive Herausforderungen. Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Abwesenheit der Person, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist jedoch grundsätzlich unzulässig.

Sollten bei Unterschreitung der personellen Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz, Kürzungen der Betreuungszeiten notwendig werden, sind die Interessen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Ob in Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder geboten sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

K n u t D a n n a t

LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie